

► Allgemeines Versicherungsvertragsrecht

### Einwilligung in Erhebung von Gesundheitsdaten keine Fälligkeitsvoraussetzung beim Schmerzensgeld

| Unter Berufung auf § 213 VVG hat der beklagte Haftpflichtversicherer sich auf den Standpunkt gestellt, die Schmerzensgeldforderung sei mangels Einwilligung der Klägerin noch nicht fällig, von einer Regulierungsverzögerung könne keinesfalls ausgegangen werden. Dem hat das AG Magdeburg eine deutliche Absage erteilt. |

§ 213 VVG sei nach Wortlaut, Sinn und Zweck auf das Rechtsverhältnis zwischen einem geschädigten Dritten (hier: unfallverletztes Kind) und dem Kfz-Haftpflichtversicherer des Schädigers nicht anwendbar. Infolgedessen sei von einem „zögerlichen Regulierungsverhalten“ auszugehen (AG Magdeburg 16.10.19, 150 C 1377/18, Abruf-Nr. 211906).

**MERKE** | Das Verteidigungsverhalten des VR gehört zur Kategorie „man kann es ja mal versuchen“. Eine Chance, damit durchzukommen, hat offenkundig nicht bestanden. Sehr viel spannender ist die Frage, ob ein Geschädigter im Rahmen seiner prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten ist, seine eigene Krankenversicherung von der Schweigepflicht zu entbinden, um die Vorlage des Vorerkrankungsverzeichnisses zu ermöglichen (zutreffend verneint von OLG Düsseldorf 5.3.13, I-1 U 115/12, Abruf-Nr. 131858, VA 13, 112).

Einsender: Rechtsanwalt J. Schütt, Magdeburg

► Private Krankenversicherung

### Kündigungsrecht des VN bei Doppelversicherung

| § 205 Abs. 2 S. 1 VVG enthält kein generelles Verbot einer Doppelversicherung. Er gewährt nur ein besonders ausgestaltetes, außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall, dass eine versicherte Person kraft Gesetzes kranken- oder pflegeversicherungspflichtig wird. Der umgekehrte Fall ist von der Norm nicht erfasst. |

Diese Klarstellung traf das Amtsgericht Dortmund (27.8.19, 425 C 1969/19, Abruf-Nr. 214272). Nach § 205 Abs. 2 S. 1 VVG kann der VN binnen drei Monaten nach Eintritt der Versicherungspflicht eine Krankheitskosten- und Krankentagegeldversicherung rückwirkend zum Eintritt der Versicherungspflicht kündigen, sofern die versicherte Person kraft Gesetzes krankenversicherungspflichtig wird.

**MERKE** | War der VN zunächst gesetzlich pflichtversichert und wird dann von der Pflicht, der gesetzlichen Krankenversicherung beizutreten befreit, obliegt es ihm allein, ob er weiterhin (auf freiwilliger Basis) gesetzlich versichert bleiben möchte, oder ob er sich privat versichern lassen möchte. Er wird in diesem Falle nicht automatisch in eine Doppelversicherung hineingedrängt. Vielmehr kann er die Art der Versicherung (freiwillig gesetzlich oder privat) frei wählen.



IHR PLUS IM NETZ

vk.iww.de

Abruf-Nr. 211906



IHR PLUS IM NETZ

vk.iww.de

Abruf-Nr. 214272